

Tiziana Chiusi

*Themen und Perspektiven der juristischen Ausbildung**

I. Einleitung

Entgegen der Behauptung, das Staatsexamen sei ein seit über 150 Jahren wider besseres Wissen reformresistentes Instrument zur Gängelung des juristischen Nachwuchses, ist die deutsche juristische Ausbildung, deren Qualität europa- und weltweit höchstes Ansehen genießt, oft Gegenstand von Anpassungen und Reformen gewesen. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) hat diese in den letzten Jahrzehnten mehrfach angestoßen und stets intensiv begleitet.¹

In den 1960er Jahren ging es um die Fächerkataloge der Prüfungsordnungen und die Vereinheitlichung der Juristenausbildung. In den 1970ern war man mit Kapazitätsproblemen und der – willkürlichen – Festsetzung des sogenannten curricularen Normwerts 1976 auf 1,5 konfrontiert. Der DJFT hat sich – leider nur zum Teil erfolgreich – um eine Erhöhung dieses Werts bemüht, doch noch heute leiden wir in besonderem Maße unter der im Verhältnis zu anderen Studiengängen schlechten Betreuungsrelation, die von einer chronischen Unterfinanzierung der Fakultäten begleitet wird. Anfang der 1990er Jahre wurden studienbegleitende Leistungskontrollen eingeführt und, im Rahmen der Bemühungen um eine Studienzeitverkürzung, der Freiversuch, der als erfolgreiches Anreizmodell gelten darf. Mitte der 1990er Jahre wurde – mit dem Versuch, die Lehre von spezifischen juristischen Bereichen an Fachhochschulen anzusiedeln – die Wissenschaftlichkeit und die Einheit des Studiums in Frage gestellt. Im Bologna-Prozess redeten manche einer Verschulung des Studiums unter riesigem bürokratischem Aufwand das Wort. Der Juristen-Fakultätentag konnte das Staatsexamen gegen die Umstellung auf das Bologna-System unter der Leitung seiner Vorsitzenden Peter Huber und Henning Radtke zusammen mit dem Bundesjustizministerium, den Justizministerien der

Länder, den Vertretungen der juristischen Berufe und der Bundesfachschaft Jura erfolgreich verteidigen.² Anfang der 2000er Jahre hat sich der DJFT für die Etablierung des Schwerpunktbereichsstudiums eingesetzt. Die sogenannten Schlüsselqualifikationen wurden 2003 im Deutschen Richtergesetz (DRiG) aufgenommen. Letztes Jahr wurde § 5a Abs. 2 DRiG dahingehend ergänzt, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt.³ In § 5a Abs. 3 wurde explizit darauf verwiesen, dass die Inhalte des Studiums die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts fördern sollen. Die Formulierung im Gesetz geht zum Teil auf den Vorschlag des DJFT zurück.⁴ Auch die Möglichkeiten der sogenannten E-Klausur und des Teilzeitreferendariats wurden eingeführt, ebenso vor einigen Jahren eine längere Dauer der Anwaltsstation während des Referendariats. Schließlich dürfen die im Laufe der Jahre wiederholten Reduzierungen des Prüfungsstoffes nicht unerwähnt bleiben, zuletzt auf der Grundlage eines Stoffkatalogs, der 2017 von der Justizministerkonferenz gebilligt worden ist und auf einen Vorschlag des Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) zurückgeht, auf den der DJFT zum Teil einwirken konnte.⁵ Die Umsetzung in den Prüfungsordnungen der Länder dürfte mittlerweile überall abgeschlossen sein.

II. Aktuelle Herausforderungen der juristischen Ausbildung

1. Dem negativen Narrativ mit Fakten entgegentreten
Seit einiger Zeit tragen Teile der Studierenden im Hinblick auf das Jura-Studium gleichwohl vermehrt Unsi-

* Der Beitrag knüpft an den Artikel an, der am 30. Juni 2022 in der F.A.Z. unter dem Titel „Ein Jodel-Diplom?“ erschienen ist.

1 Umfassend zu den Reformen bis Mitte der 1990er Jahre Kne-meyer/Hadding/Lange/Walz/Werner (Hrsg.), 75 Jahre Deutscher Juristen-Fakultätentag, 2. Aufl. 1995.
2 Deutscher Juristen-Fakultätentag (Hrsg.), Der »Bologna-Prozess« und die Juristenausbildung in Deutschland, Veröffentlichungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages, 2005/2006.
3 Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.06.2021,

BGBI. 2021, I, S. 2154.

4 Beschluss des DJFT 2018/II Nr. 4; die hier und im Folgenden nur mit „DJFT“ zitierten Beschlüsse des DJFT ab 2006 sind auf der Webseite der Interessenvertretung zugänglich.

5 Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, November 2017, abrufbar unter: <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/2017-10-02-Gesamtbericht-endg%E2%94%9C%E2%95%9Dltige-Fassung-1.pdf> (letzter Zugriff am 02.12.2022).

cherheiten und Zweifel in die Öffentlichkeit. Der Umfang des Prüfungsstoffs wird angeprangert und die Anforderungen in der Ersten Juristischen Prüfung werden als zu hoch empfunden.

Zwar zeigen die Prüfungsergebnisse, dass hohe, aber keine unerfüllbaren Anforderungen an die Examenkandidaten gestellt werden. Nach den Daten des Bundesministeriums der Justiz haben im Jahr 2019 nur 3,9 Prozent der geprüften Kandidaten die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden.⁶ Die regelmäßig durch das Bundesamt für Justiz veröffentlichten Durchfallquoten der letzten fünf Jahre bewegen sich mit einem durchschnittlichen Wert von 4,7 Prozent ebenfalls in einem sehr niedrigen Bereich. Das Argument, darin seien die Abbrecher oder diejenigen, die auf einen zweiten Versuch (oder einen dritten, wenn der Freiversuch wahrgenommen wurde) verzichten, nicht berücksichtigt, ist für die Beurteilung des Schwierigkeitsgrads der Anforderungen nicht wirklich einschlägig. Denn zum einen liegt die Studienabbruchquote in der Rechtswissenschaft – ungeachtet der Problematik der genauen Ermittlung und damit Aussagekraft eines solchen Wertes – mit 35 Prozent gerade im universitären Durchschnitt.⁷ Zum anderen ist die Entscheidung, nicht noch einmal anzutreten, obwohl es möglich wäre, eine persönliche, subjektive Wahl, der kaum ein objektivierender Charakter hinsichtlich der „Machbarkeit“ der Prüfung zugeordnet werden kann. Auch lassen sich die subjektiven Entscheidungen für einen Studienabbruch nach der in diesem Zusammenhang oft bemühten Statistik nicht auf einen einzigen Grund zurückführen und unterscheiden sich im Vergleich zu den anderen universitären Studiengängen nicht wesentlich.⁸ Mögen manche Studierende auf einen zweiten oder gar dritten Versuch der Ersten Juristischen Prüfung verzichten, haben andere in einem

Zweit- oder Drittversuch Erfolg und zeigen, dass die Bewältigung des Prüfungsdrucks möglich ist. Im Übrigen ist die absolute Zahl der erfolgreich geprüften Rechtskandidaten nach den veröffentlichten Statistiken der letzten zehn Jahre sogar deutlich gestiegen.⁹

Das Vortragen der Erfolgs- oder Misserfolgsdaten wird aber nicht genügen, um die Ängste und Zweifel zu besiegen, die viele Studierende in der Prüfungsphase und sogar schon während des Studiums entwickeln, zumal es schwierig ist, Gefühle mit Prozentzahlen zu bekämpfen. Es bedarf von Seiten der Fakultäten vielmehr einer starken Antwort inhaltlicher Natur auf die Unsicherheiten der Studierenden: Zwar werden die Prüfungsformate der Ersten Juristischen Prüfung dem Zweck, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kandidaten für die juristischen Berufe festzustellen, grundsätzlich gut gerecht. Es geht hier nämlich darum – was manchmal in der Diskussion über die Schwierigkeit des Studiums und der Prüfung ausgeblendet wird –, die fachliche Eignung für die Ausübung von Berufen zu ermitteln, in denen oft Entscheidungen zu treffen sind, die für die Freiheit oder den Verlauf des Lebens von Menschen maßgeblich sein können. Doch das bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Studium in mancher Hinsicht nicht verbesserungsfähig und anpassungsbedürftig sein kann.

Diese Herausforderung, den Studierenden eine Lösung inhaltlicher Natur bereitzustellen, hat den DJFT als Interessenvereinigung der 44 deutschen juristischen Fakultäten und elf deutschsprachigen Fakultäten aus Österreich, der Schweiz und Ungarn zuletzt anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums auf dem Juristen-Fakultätentag in Karlsruhe im Jahr 2021 beschäftigt.¹⁰ Außerdem wurde der folgende 101. DJFT in Saarbrücken in mehrfacher Hinsicht der Verbesserung des Studiums gerade mit Blick auf die Prüfungsphase gewidmet.

6 Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik zur Juristenausbildung über die Ergebnisse der Pflichtfachprüfung im Jahr 2019, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Juristenausbildung_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff am 02.12.2022).

7 So Heublein/Hutzsch/Schmelzer, DZHW Brief 05/2022: „Die Entwicklung der Studienabbruchquoten in Deutschland“, S. 5 und 12; insb. auf S.12: Die Studienabbruchquote gibt danach den Anteil der Studienanfänger eines Jahrgangs an, die ihr Erststudium beenden, ohne einen Abschluss zu erwerben. Mit einem „Studienabbruch“ fließen also nur Personen in die Betrachtung ein, die durch Immatrikulation ein Erststudium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben, aber das deutsche Hochschulsystem ohne (ersten) Abschluss verlassen. Fachwechsel, Hochschulwechsel wie auch ein erfolgloses Zweitstudium gelten hingegen nicht als Studienabbruch. Aus diesem Grund zu Recht kritisch Kilian, Juristenausbildung, S. 101: „wenig hilfreich“. Dieser nennt als mögliche Hintergründe der Studienabbruchquote etwa

die im Vergleich zu anderen Studiengängen weniger starke Zugangsbeschränkung oder dass Schulabgänger mit der Rechtswissenschaft im Rahmen der sekundären Ausbildung, anders als mit vielen anderen Studienfächern, nicht in Berührung gekommen sind, vgl. S. 103 f.

8 So jedenfalls Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura. Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014. DZHW-Projektbericht 2017, S. 2.

9 Von 11.176 im Jahr 2009 über 11.848 im Jahr 2013 und 14.011 im Jahr 2016 zu zuletzt 14.278 im Jahr 2019 vgl. Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistiken zur Juristenausbildung über die Ergebnisse der Pflichtfachprüfung, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060 (letzter Zugriff am 02.12.2022).

10 Der Tagungsband mit dem Titel „Das hundertjährige Jubiläum des Deutschen Juristen-Fakultätentags“ ist in Vorbereitung.

Der Prüfungsdruck vor und in der ersten Staatsprüfung ist schließlich nachvollziehbar: Innerhalb von zwei Wochen wird eine Fülle an Wissen abgefragt und das Ergebnis der Prüfung spielt eine wichtige Rolle für den weiteren Verlauf der Karriere, auch wenn das Gerücht, man bräuchte unbedingt exzellente Prüfungsergebnisse, um eine gute berufliche Einstellung zu erreichen, durch die aktuell günstige Marktsituation so gut wie obsolet geworden ist und nicht dadurch wahr wird, dass es wiederholt wird.

2. Effektive Examensvorbereitung durch die juristischen Fakultäten

Um der Furcht der Studierenden vorzubeugen, könnte man z. B. damit anfangen, dass sich diejenigen unter uns Lehrenden, die den anwesenden Zuhörern in der ersten Vorlesung immer noch prophezeien, ihre Zahl werde unweigerlich und rapide wegen intellektueller Überforderung sinken, fragen, ob dies zur Steigerung der Motivation der Studierenden geeignet und überhaupt für den Erfolg der Vorlesung förderlich ist. Diesen soll vielmehr in den Vorlesungen von Beginn an das Gefühl vermittelt werden, dass die Professorenschaft auf ihrer Seite steht, und ihnen sämtliche nützliche Informationen zur Verfügung stellt, um sie bestmöglich und vor allem langfristig auf das Examen vorzubereiten. Eine gewisse Unsicherheit entsteht bereits bei dem Besuch der Vorlesungen im Grundstudium, wenn die Studierenden der unteren Semester zum ersten Mal mit der juristischen Abstraktion konfrontiert werden. Um zu vermeiden, dass sich aus dieser Unsicherheit eine wachsende Angst vor dem Examen entwickelt, ist es notwendig, verstärkt im Studium Veranstaltungen anzubieten, welche die Anwendung der Theorie aus den Vorlesungen für Klausuren und Hausarbeiten klar werden lassen.

Aber auch nach Abschluss des Grundstudiums dürfen die Studierenden nicht mit der Examensvorbereitung alleine gelassen werden: Es gehört zu den Kernaufgaben der deutschen juristischen Fakultäten, die Studierenden für die fachlichen und methodischen Anforderungen der Ersten Juristischen Prüfung vorzubereiten.¹¹ Die Fakultäten haben die der Examensvorbereitung dienenden Programme in den vergangenen Jahren trotz en-

ger werdender finanzieller Spielräume deutlich ausgebaut. Denn bei ihnen ist die Examensvorbereitung in den besten Händen: Wir wissen, was wir prüfen – und wir reden auch darüber.¹² Das inzwischen etablierte Angebot der Fakultäten umfasst die systematische Darstellung des relevanten Stoffes in speziellen Vorlesungen und Kursen ebenso wie die Vermittlung von Fallbearbeitungskompetenzen in Klausurenkursen.¹³ Der Deutsche Juristen-Fakultätentag begrüßt diese vielen zusätzlichen Angebote ausdrücklich.¹⁴

Die Qualität von universitären Repetitorien ist regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln; diese kann nämlich stark variieren, nicht nur von Fakultät zu Fakultät, sondern auch innerhalb einzelner Fachsäulen an den Fakultäten. Das Angebot an Veranstaltungen zur Examensvorbereitung muss aus diesem Grund ständig verbessert werden, um den Studierenden die Sicherheit zu geben, auch ohne ein teures kommerzielles Repetitorium gut vorbereitet in die Prüfungen zu gehen und ihnen, soweit es möglich ist, die übertriebene Angst davor zu nehmen. Das kann insbesondere durch die – bereits an vielen Fakultäten existierenden – Angebote zur Stressbewältigung geschehen.¹⁵ Begrüßenswert sind in diesem Zusammenhang außerdem die Hilfestellungen, die sich gezielt an die Repetenten richten, also diejenigen, die bereits einmal gescheitert sind.¹⁶

In den Vertiefungsveranstaltungen und in den Uni-Repetitorien sollte dabei nicht ohne Weiteres angenommen werden, jegliche Inhalte stellen nur eine Wiederholung dar: Diverse Bereiche, deren Inhalte eventuell für die Grundvorlesungen zu abstrakt waren, gilt es hier intensiv zu bearbeiten. Der Grund dafür liegt in dem Umstand, dass viele Studierende, aufgrund der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes, bei der Vorbereitung der – mittlerweile an allen Fakultäten mehr oder weniger zu findenden – jeweiligen Abschlussklausuren für die einzelnen Vorlesungen während des Studiums verleitet werden, nur die für das Bestehen der jeweiligen Klausur essentiellen Inhalte zu lernen und zu verinnerlichen. Die Uni-Repetitorien sollen daher konsistent und über längere Zeiträume Kurse anbieten, in denen die Möglichkeit besteht, sämtliche Themengebiete intensiv zu behandeln und die Studierenden auf dem Weg zum Examen länger-

11 DJFT 2022/1 Nr. 1.

12 DJFT 2022/1 Nr. 1.

13 Die Angebote der Mitgliedsfakultäten zur Examensvorbereitung sind auf der Webseite des DJFT einsehbar, s. <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2022/07/Examensangebote-der-Fakultaeten.pdf> (letzter Zugriff 02.12.2022).

14 DJFT 2022/1 Nr. 2.

15 Um nur einige zu nennen: Workshop „Fit und ohne Stress ins

Examen“ der Universität in Augsburg, Stressbewältigungskurs in der Examensvorbereitung der Universität in Bayreuth oder – gleichnamig – der Universität in Marburg, Stresskompetenzseminar der Universität in Konstanz oder Workshop der Psychosozialen Beratungsstelle der Universität in Osnabrück.

16 Ein solches Angebot existiert etwa an den Universitäten in Bielefeld, Bochum, Münster und Trier.

fristig zu begleiten, um Problemen und Schwächen nachhaltig auf den Grund zu gehen. Ein Crashkurs von maximal einer oder zwei Wochen reicht lediglich zur Stoffwiederholung kurz vor dem Examen aus. Zusätzlich sollten die Programme zur Examensvorbereitung durch ein kontinuierliches Angebot zur Anfertigung von Examensklausuren sowie Probeexamina mit angemessener Korrektur auf Examensniveau unterstützt werden. Gerade die stetige Verbesserung und Versicherung durch das Anfertigen von Klausuren auf Examensniveau unter Examensbedingungen kann die Sicherheit der Studierenden für die Prüfungstage bewiesenermaßen fördern.¹⁷

Die Realisierung und Intensivierung der in den Fakultäten schon existierenden Programme ist freilich nicht umsonst zu haben. Die chronisch unterfinanzierten und personell unterbesetzten juristischen Fakultäten arbeiten schon jetzt über das sich aus den vorhandenen Stellen ergebende Lehrdeputat hinaus. Es ist daher notwendig, die Ausstattung der Fakultäten zu verbessern; dafür muss die Politik sensibilisiert werden. Schon jetzt gilt aber für die Fakultäten, gezielt und bewusst alle vorhandenen Kräfte zu mobilisieren, um ihre Studierenden davon zu überzeugen, dass ein erfolgreiches Examen ohne teures, kommerzielles Repetitorium möglich ist.

3. Geschürte Ängste

Kommerzielle Anbieter vermitteln den Studierenden von Beginn an, dass ihr Examen nur durch den Besuch des kostenpflichtigen Kurses erfolgreich sein kann, weil dort jegliche höchstrichterliche Rechtsprechung besprochen wird, sowohl die aktuellste als auch die, die in den letzten Jahren in den deutschlandweit geschriebenen Examensklausuren relevant war. Dabei wird verkannt, dass die Kenntnis der logischen und systematischen Denkgrundlagen erforderlich und ausreichend ist, um anhand bekannter Argumentationsstrukturen eine Lösung auch für unerwartete Fälle abzuleiten. Die Fakultäten sollten den Studierenden daher von Beginn an vermitteln, dass nur die Beherrschung der dogmatischen und systematischen Grundstrukturen der Rechtsordnung und der juristischen Argumentationstechnik wirklich die Lösung von Fällen, auch der unbekanntenen, und daher ein erfolgreiches Examen garantieren.

Darüber hinaus sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass im Examen keinesfalls das „Nachbeten“ einer

Musterlösung erwartet wird, sondern die Prüfungsleistung gerade darin besteht, innerhalb der Kürze der vorgegebenen Zeit eine vertretbare Lösung eigenständig und vollständig auszuformulieren. Damit ist bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht lediglich die Fähigkeit gefragt, umfangreiches Wissen zu reproduzieren, sondern es geht vielmehr darum, bekannte Strukturen in einer Transferleistung auf unbekannte Sachverhalte anzuwenden und gleichzeitig ein solides Zeitmanagement an den Tag zu legen.

4. Stärkere professorale Beteiligung an der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Konsequent dazu ist, dass eine angemessene Beteiligung von Professoren und Professorinnen an Gestaltung und Durchführung des schriftlichen und mündlichen Exams erfolgt. Der Prüfungsstil der Universität, die methodische Herangehensweise, die Themen sind den Examenskandidaten aus dem Studium vertraut; Examensklausurvorschläge seitens der Fakultäten stellen die Verbindung zwischen universitärer Lehre und staatlicher Prüfung her. Auch das ist geeignet, Ängste vor dem Examen abzubauen.¹⁸ Die Praxis diesbezüglich ist allerdings in den Bundesländern unterschiedlich. Grundsätzlich sind die Fakultäten regelmäßig sowohl bei der Erstellung als auch bei der Korrektur von Examensklausuren beteiligt und in den mündlichen Prüfungskommissionen vertreten. Das ist aber nicht überall und vor allem nicht in der gleichen Art und Weise gewährleistet, sowohl was den Umfang als auch was die Prüfungsvergütung und die Vergütung für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen anbelangt. Deswegen hat der DJFT im Juni per Beschluss bekräftigt,¹⁹ dass die Bundesländer, soweit nicht schon geschehen, die Voraussetzung dafür schaffen sollen, Professoren und Professorinnen eine angemessene Vergütung für die Beteiligung am staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung zu gewähren, um so sicherzustellen, dass auch im Pflichtteil der Ersten Juristischen Prüfung eine hohe universitäre Beteiligung vorherrscht.

5. Digitalisierung in der Lehre

In die Diskussion über die Prüfungsmodalitäten, die konkreten Antworten auf die Zweifel der Studierenden und die aktuellen Perspektiven der juristischen Ausbil-

17 Towfigh/Traxler/Glückner, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen. Eine empirische Analyse, Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft 2014, S. 8, 12 ff.

18 DJFT 2022/II Nr. 2 und 3.

19 DJFT 2022/II Nr. 4; das Thema war schon im Jahr 2019 Gegenstand eines Beschlusses, s. DJFT 2019/III.

dung hat der DJFT auf der 101. Tagung in Saarbrücken darüber hinaus das Thema der Digitalisierung einbezogen. Diese ist gleich in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung: als Medium der Lehre, als Prüfungsgegenstand und schließlich als Prüfungsformat selbst.

Die Pandemie hat die Anwendung von digitaler Lehre sehr beschleunigt, wenn auch aus der Not heraus, um Lehre überhaupt zu gewährleisten. Zwar besteht Konsens darüber, dass die digitale Lehre die Präsenzlehre nicht ersetzen kann und soll. So liegt doch eine grundlegende Erfahrung aus der Corona-Zeit in der Bestätigung, dass die Universität ein Ort der Begegnung von Lehrenden und Lernenden ist, weil die Präsenz und der analoge Austausch im persönlichen Gespräch für beide Seiten unverzichtbar sind und dass der Austausch unter den Studierenden essentieller Bestandteil des universitären Lebens ist. Doch ist zu überlegen, wie die Erfahrungen mit den Digitalformaten als reflektierte Bestandteile der Lehre weiterhin sinnvoll und effektiv fruchtbar gemacht werden können, auch nach dem Ende der pandemiebedingten Beschränkungen und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Eigenschaften. So erlauben die Digitalformate zum Beispiel Interaktionsformen (Breakout-Sessions, Umfragen, Reaktionen per Chat oder Emoticons), die sich durchaus positiv auf den Lernprozess auswirken können, lassen aber Ablenkung und Vereinsamung vor dem Bildschirm zu, was weder sinnvoll noch wünschenswert ist. Soziale Isolation und fehlender Austausch mit „Leidensgenossen“ insbesondere in der Examensvorbereitung drohen so gesehen, die psychische Belastung und Prüfungsängste gar zu verstärken.

Schon jetzt umfasst das Studium – und damit die Erste Juristische Prüfung – selbstverständlich Normen aus dem Pflichtbereich des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts, die mit der Digitalisierung zu tun haben (§§ 327 ff. BGB; §§ 3a, 35a VwVfG; §§ 202a ff., §§ 303a ff. StGB). Bei diesen wird es sicher nicht bleiben – die Themenvielfalt, der Umfang des Prüfungsstoffs, die Anforderungen in der Ersten Juristischen Prüfung und damit letztlich auch der angeprangerte Prüfungsdruck werden erneut steigen. Die Studierenden müssen auch im Hinblick darauf vorbereitet und optimal mit dem nötigen Wissen ausgerüstet werden. Es geht dabei nicht um die Fähigkeit, eigene Software zu erstellen – dafür besteht kein Bedürfnis, auf dem Markt gibt es spezialisierte Fachkräfte – sondern etwa darum,

den Umgang mit Informationen von automatisierten Systemen prüfend zu betrachten und die Mechanismen bewusst zur Kenntnis zu nehmen (v. a. die Verknüpfung von Informationen), auf deren Basis Algorithmen Entscheidungen treffen oder vorschlagen. Die Schwerpunktbereiche bieten im Anschluss daran die Möglichkeit, spezielleren Digitalisierungsfragen nachzugehen. Darüber hinaus entwickelt sich der Bereich der Ergänzung des juristischen Studiums durch Begleit- oder Aufbaustudiengänge als Zusatzangebote. Hier können technische Grundlagen wie Datenorganisation, Netzstrukturen, Fragen der IT-Sicherheit etc. vermittelt werden. Die zu alledem notwendige Kompetenz kann, falls sie (noch) nicht in den Fakultäten ausreichend vorhanden ist, durch Lehrbeauftragte aus der Praxis oder – dann digital – durch eine Vernetzung von Lehrkräften, auch aus dem Ausland, und Blockveranstaltungen integriert werden. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine regelmäßige oder gar institutionelle Übernahme von Vorlesungen an einer Fakultät durch Kollegen und Kolleginnen aus einer anderen Fakultät handeln kann, sondern nur um punktuelle Erweiterung des Angebots durch spezifische Kompetenzen: Sinnvolle, gute digitale Lehre erfordert mehr Mittel, nicht weniger, sie darf jedenfalls nicht als Anlass zur Reduzierung der Gesamtzahl von Lehrstühlen missbraucht werden.

Nachdem der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit des Computereinsatzes in der staatlichen Pflichtfachprüfung explizit zugelassen hat,²⁰ haben diese schon einige Bundesländer für die Zweite Juristische Prüfung vorgesehen.²¹ Die Entscheidung über einen Einsatz liegt zwar nicht in der Kompetenz der Fakultäten, diese werden die Studierenden aber auch darauf entsprechend vorbereiten müssen: Es kann nicht verlangt werden, Klausuren während des Studiums per Hand schreiben zu müssen und sie in der staatlichen Pflichtfachprüfung in den Computer einzutippen. Die Anschaffung von geeigneten Textverarbeitungsgeräten und die Bereitstellung der logistischen Infrastruktur (Tische, Räumlichkeiten, Stromnetz etc.) wird nicht unerhebliche Kosten und organisatorische Maßnahmen nach sich ziehen, die sicherlich nicht aus den alles andere als üppigen Finanzen der Fakultäten bestritten werden können. Da auch die Justizprüfungsämter in den Prüfungsräumlichkeiten nicht über die nötige Ausstattung verfügen und daher auch dort entsprechende Anschaffungskosten anfallen werden, wird die denkbare Umstellung von handgeschriebe-

²⁰ Vgl. nunmehr § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG.

²¹ In den Ländern Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit bereits; in Nordrhein-Westfalen sind die

Justizprüfungsämter ab 2024 verpflichtet, die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen, s. § 10 Abs. 1 JAG NRW.

nen auf computergetippte Examensklausuren auch in dieser Hinsicht zu einer Herausforderung, bei der eine sorgfältige Kosten-Nutzenanalyse vorangehen sollte. Dem praktischen Nutzen (etwa bessere Lesbarkeit der Klausuren, Einfachheit und Sicherheit der Übermittlung der Klausuren an die Landesprüfungsämter, Umgang mit elektronischen Medien), stehen nämlich die technischen und ökonomischen Herausforderungen sowie die möglichen Konsequenzen für die Denkstrukturen der Studierenden beim Verzicht auf handgeschriebene Klausuren und Lösungsskizzen gegenüber.²² Der DJFT steht diesbezüglich in engem Austausch mit Vertretern der Politik, den Studierendenvertretern und den Landesjustizprüfungsämtern, um eine bestmögliche Lösung zu garantieren.

6. Freiversuchsregelungen

Auch der letzte Beschluss des jüngsten Fakultätentages war der Optimierung der Prüfungsmodalitäten zum Zweck des Angstabbaus gewidmet. Die 2019 erfolgte Verlängerung der Regelstudienzeit²³ erfordert eine Anpassung der Frist zur Meldung für den Freiversuch auf das neunte Semester, was der DJFT gefordert hat.²⁴ Daneben hat sich die Interessenvertretung dafür ausgesprochen, die Möglichkeit der Notenverbesserung unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung für den Erstversuch vorzusehen.²⁵ Der im Rahmen der Problematik des psychischen Drucks von der Bundesfachschaft geäußerte Wunsch, die in den Bundesländern noch zum Teil unterschiedlich geregelte Frei- und Verbesserungsversuchsregelung zu harmonisieren, wird vom DJFT unterstützt. Den Ländern, die eine Verbesserungsmöglichkeit nur dann zulassen, wenn ein Freiversuch absolviert wurde, nicht aber generell nach bestandenem Erstversuch, wird daher empfohlen, den Verbesserungsversuch auch nach

bestandenem Erstversuch vorzusehen.²⁶ Zwar hat die restriktivere Regelung nur einen Einfluss auf die Möglichkeit, die Note zu verbessern, sodass keine größere Gefahr der Abschlusslosigkeit aufgrund dieser Regelung besteht.²⁷ Im Ergebnis steht den Kandidaten, die den Freiversuch wahrnehmen, nämlich in beiden Modellen nach zwei fehlgeschlagenen Versuchen ein weiterer zur Verfügung. Doch verleitet die restriktivere Regelung die Studierenden dazu, auch dann in das Examen zu gehen, wenn sie sich noch nicht genügend vorbereitet fühlen (und möglicherweise sind), was sicherlich den Druck und den Stress erhöht und zu schlechteren Ergebnissen führen kann.

7. Wissenschaftlichkeit und Internationalisierung des Studiums

In der Perspektive der Verbesserung und Vertiefung des Studiums hat sich der Deutsche Juristen-Fakultätentag gerade anlässlich seines in Karlsruhe gefeierten 100. Jubiläums mit den Themen „Grundlagenfächer in der Ausbildung“ und „Internationalisierung des Studiums“ beschäftigt und Beschlüsse dazu gefasst.²⁸ Dabei wurde betont, dass die Verbindung im rechtswissenschaftlichen Studium zwischen dogmatischen Fächern und Grundlagenfächern sich auf „die begrifflich-systematische Erfassung der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit sowie die Verknüpfung zwischen Forschung und Praxis, zwischen Dogmatik und theoriefundierter Rechtsanwendung“ gründet. Deswegen stellen sie „einen wesentlichen Teil des Pflichtfachstudiums“ dar und „[...] sind maßgeblich für die Verwirklichung des wissenschaftlichen Anspruchs der juristischen Ausbildung an der Universität [...]“.²⁹ Die Auseinandersetzung mit Grundlagenwissen soll daher nicht nur in separaten Lehrveranstaltungen, sondern auch in der Lehre der dogmatischen Fächer³⁰

22 Vgl. dazu *Lobinger*, in: Schneider, LTO Karriere v. 19.11.2019, Digitalisierung der Juristenausbildung: „Das elektronische Examen ist eine Verführung“, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/e-examen-klausur-laptop-debatte-koeln-verfuehrung-zukunft> (letzter Zugriff 02.12.2022).

23 Fünftes Gesetz zur Änderung des DRiG v. 22.11.2019, BGBl. 2019, I, S. 1755.

24 DJFT 2022/III a.

25 DJFT 2022/III b.

26 Das erste Modell wird z. B. in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz praktiziert, das zweite in Schleswig-Holstein, Berlin, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Es fällt auf, dass in denjenigen Ländern, die eine Notenverbesserung auf Freiversuchler beschränken, der Anteil der Freiversuchler überdurchschnittlich groß ist (über 50 Prozent z. B. in Berlin, Hamburg, Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein), während in denjenigen Ländern, die die Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch ermöglichen, viel geringer ist (um die 20 Prozent in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und

Rheinland-Pfalz).

27 In den Jahren von 2014 bis 2019 lag z. B. in Schleswig-Holstein – das von der Bundesfachschaft in der Podiumsdiskussion anlässlich der Bundesfachschaftentagung 2022 in Hamburg als Beispiel für die restriktive Notenverbesserungsregelung angeführt wurde – der prozentuale Anteil der Kandidaten, die endgültig nicht bestanden haben, drei Mal über und drei Mal unter dem bundesweiten Gesamtdurchschnitt, vgl. Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik zur Juristenausbildung über die Ergebnisse der Pflichtfachprüfung, jeweils abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060 (letzter Zugriff 02.12.2022).

28 DJFT 2021/I; 2021/II.

29 DJFT 2021/II Nr. 1 und 2.

30 In diese Richtung geht die im letzten Jahr erfolgte Erweiterung des § 5a Abs. 2 DRiG, nach der „...die Vermittlung der Pflichtfächer [...] auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ erfolgt.

erfolgen und sich über das gesamte Studium erstrecken.³¹

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer weiteren Internationalisierung des Studiums wurde in Karlsruhe betont, wie sehr „die Europäisierung und Internationalisierung des Studiums eine Voraussetzung des beruflichen Erfolgs zukünftiger Generationen von Juristinnen und Juristen“ sei.³² Deswegen sollen Auslandsaufenthalte und deren BAföG-Förderung, Sprach- und Kulturkompetenz sowie Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen als wesentlicher Teil der juristischen Ausbildung weiter ausgebaut werden und die im Ausland erworbenen Leistungen bei gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität großzügig anerkannt werden. Denn der Erwerb vergleichender Kenntnisse anderer Rechtsordnungen weitet den Horizont und ermöglicht ein tieferes Verständnis des nationalen Rechts.³³ Schließlich sollte eine zweite Fremdsprache bzw. eine juristische Fachsprache das Studium ergänzen; der DJFT hat sich verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass die Erweiterung des Fremdsprachenangebots auch in den anderen Ländern der Union angestrebt wird.³⁴

III. Die Diskussion über den „integrierten“ Bachelor

1. Grundsätzliche Fragen

Ist man der Meinung, dass dem von den Studierenden beklagten Druck zweckmäßig mit den oben genannten inhaltlichen Maßnahmen, die gleichzeitig eine Verbesserung der Studienbedingungen und der Studienergebnisse darstellen, abgeholfen werden kann, steht man der Fokussierung der Diskussion zum Angstabau auf den sogenannten „integrierten Bachelor“ ziemlich ratlos gegenüber. Die Idee, einen Abschluss aufgrund des Umstandes zu verleihen, dass der eigentlich avisierte und gewollte nicht geschafft wurde, mutet nicht nur vor dem Hintergrund der traditionellen Anforderungen der juristischen Ausbildung mindestens seltsam, sondern auch

im Hinblick auf das Regelwerk des auf Bachelor/Master basierenden Bologna-Systems beinahe arrogant an.

Als Argument für den „integrierten Bachelor“ wird ausgeführt, dass der Druck und die Ängste der Studierenden verschwinden, wenn nach drei Jahren Jura-Studium ein juristischer Bachelor erworben werden könnte. Es wird vorgebracht, damit wäre gerade die Angst vor der Abschlusslosigkeit, die die Studierenden besonders unter Druck setze, gebannt, denn man hätte auf jeden Fall, d. h. auch beim Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, etwas in der Hand. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, was das für ein Abschluss wäre, der als Trost dafür verliehen wird, dass man den eigentlich angestrebten nicht erreicht hat? Welche Fertigkeiten und Kompetenzen würde er amtlich dokumentieren? Wozu würde er qualifizieren? Und vor allem: Ist ein zusätzlicher Abschluss überhaupt geeignet, den Prüfungsdruck der Studierenden nachhaltig zu mindern oder werden damit nicht mehr Probleme geschaffen als gelöst?

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat sich aus guten Gründen mehrmals gegen die Einführung eines Bachelors als flächendeckenden regulären Abschluss der juristischen Ausbildung ausgesprochen.³⁵ Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde bewusst darauf verzichtet, die auf den Staatsexamina basierende juristische Ausbildung in einen Bachelor-Master-Studiengang umzuwandeln. Die Mitglieder der juristischen Fakultäten, d. h. Lehrende und Lernende, zusammen mit den Justizministerien der Länder und dem Bundesjustizministerium kämpften gemeinsam, am Ende erfolgreich, gegen die Umstellung des Jura-Studiums auf „Bologna“.³⁶ Die Erfahrung der letzten Jahre in den anderen Fakultäten, die das „Bologna“-Modell übernommen haben, hat die Richtigkeit der damals ausgetauschten Argumente bestätigt. Weder ist die Mobilität der Studierenden gestiegen, noch ist die Vergleichbarkeit der Abschlüsse einfacher geworden.³⁷ Aber auch das Qualifizierungspotential des drei-

31 DJFT 2021/II Nr. 3.

32 DJFT 2021/I Nr. 1.

33 DJFT 2021/I Nr. 3 und 4.

34 DJFT 2021/I Nr. 5 und 6.

35 DJFT 2004/II; 2005/I; 2006/I; 2007/I; 2008/I; 2010/I; 2011/I.

36 Deutscher Juristen-Fakultätentag, Der »Bologna-Prozess«, (o. Anm. 2).

37 S. hierzu auch u. Anm. 56 und 57.

jährigen Abschlusses wurde in der Praxis relativiert, wie die Diskussion über nicht ausreichende Master-Studiengänge für alle Bachelorabsolventen, die auch den darauf folgenden Master absolvieren möchten, gezeigt hat.³⁸

2. Spezialisierte Bachelor-Studiengänge an juristischen Fakultäten

In der aktuellen Diskussion über einen universitären „integrierten“ Bachelor als allgemeinen juristischen Abschluss wird dieser immer wieder mit anderen Bachelorabschlüssen, die im Umfeld der Rechtswissenschaft existieren, in einen Topf geworfen,³⁹ was unzutreffend ist und für Missverständnisse sorgt.⁴⁰ Neben dem Studiengang Rechtswissenschaft, der mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen wird, bieten nämlich bereits jetzt diverse juristische Fakultäten weitere komplementäre Studiengänge und Aufbaustudiengänge an, die den Studierenden Berufsfelder abseits der klassischen juristischen Berufe erschließen, bzw. eine zusätzliche Qualifikation ermöglichen.⁴¹ Der DJFT sieht das schon lange als eine positive Entwicklung. Schon 2007 hieß es in dem entsprechenden Beschluss des DJFT: „In der Kombination mit nicht-juristischen Inhalten (z. B.

wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medienspezifischen) und gegebenenfalls mit einem entsprechenden Master-Abschluss kann ein Bachelor mit juristischen Inhalten, B.A., Sinn machen.“⁴² Diese juristischen Bachelorstudiengänge, die für Tätigkeiten in Unternehmen, Banken, Versicherungen etc. gedacht sind, existieren schon an vielen juristischen Fakultäten und stehen Interessenten mit einem solchen Berufswunsch offen. Dazu zählen auch die Bachelor- oder Master-Studiengänge, die eine spezifische Qualifikation in einem ausländischen Rechtssystem in Kombination mit dem deutschen anbieten. An diesem Modell der „pluralistischen Ausbildung“ hält der DJFT fest.⁴³

Übrigens ist, was in der Diskussion völlig ausgeblendet wird, in vielen dieser bereits existierenden Bachelorstudiengängen eine Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen auch ohne bzw. nach einem gescheiterten Staatsexamen, ggf. durch den jeweiligen Prüfungsausschuss der Fakultät, möglich⁴⁴, so wie umgekehrt ein Wechsel etwa von wirtschaftsjuristischen Bachelorstudiengängen zum klassischen Studiengang mit dem Ziel Erste Juristische Staatsprüfung zulässig ist.⁴⁵

38 So z. B. *Schlicht*, in: *Tagespiegel*, Der Master wird zum Elite Abschluss, v. 07.02.2012, abrufbar unter <https://www.tagespiegel.de/wissen/der-master-wird-zum-eliteabschluss-2052661.html> (letzter Zugriff 07.11.2022); *Bohmann*, in: *Welt*, Nur die Elite macht den Master, v. 25.10.2012, abrufbar unter: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/article110223954/Nur-die-Elite-macht-den-Master.html (letzter Zugriff 02.12.2022); *Euen*, in: *Deutschlandfunk*, Psychologie-Master, Die Krux mit den Studienplätzen, v. 23.09.2014, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/psychologie-master-die-krux-mit-den-studienplaetzen-100.html> (letzter Zugriff 07.11.2022); die Situation hat sich in den letzten Jahren zwar verbessert, etwa *Busch*, in: *Zeit*, IST ES SCHWER, EINEN PLATZ ZU BEKOMMEN?, v. 27.05.2016, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/campus/2016/s2/zulassung-master-studienplaetze> (letzter Zugriff 02.12.2022), aber teilweise fehlen weiterhin ausreichende Masterplätze, s. *Spinrad*, in: *Süddeutsche Zeitung*, Warum in Bayern Studienplätze für Psychotherapeuten fehlen, v. 28.05.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/eichstaett-psychotherapie-ausbildung-bayern-1.5586639> (letzter Zugriff 02.12.2022). In den letzten Jahren scheint der Bachelorabschluss in absoluten Zahlen an Akzeptanz gewonnen zu haben, doch verbleibt ein – in unserem Zusammenhang sehr interessanter – relevanter Unterschied zwischen Universitäten und Fachhochschulen: Die Quote derjenigen, die nach dem Abschluss eines universitären Bachelors einen Masterabschluss anhängen, liegt mit 66 Prozent weiterhin auf einem hohen Niveau (mit Spitzenwerten von knapp 80 Prozent bei der Fächergruppe „Mathematik und Naturwissenschaften“), während nur 29 Prozent derjenigen, die einen Bachelor an einer Fachhochschule erworben haben, ein Masterstudium aufnehmen, s. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 201 v. 12.05.2022, Prüfungsjahr 2019: 45 % der Bachelorabsolventinnen und -absolventen begannen ein Masterstudium, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/PD22_201_213.html (letzter

Zugriff 02.12.2022).

39 Vgl. *Campos Nave/Bauer*, in: *F.A.Z.*, Der Bachelor mischt den Juristenmarkt auf, v. 12.10.2022, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/buero-co/der-bachelor-mischt-den-juristenmarkt-auf-18379793.html> (letzter Zugriff 02.12.2022). Dort heißt es, ein Bachelor würde in manchen spezifischen Arbeitsmarktsituationen besser qualifizieren als die Staatsprüfung. Da es schon denklarer ist, dass das Bestehen einiger Abschlussklausuren zusammen mit dem Erwerb einiger Scheine, was die Voraussetzung für die Anmeldung zu der umfassenden Ersten Staatsprüfung bildet, besser als das Bestehen dieser qualifiziert, können die Autoren nur Bachelor-Abschlüsse mit einer zusätzlichen, spezifischen Qualifikation im Blick gehabt haben, nicht den „integrierten Bachelor“. Doch könnte der flüchtige bzw. nicht in der Thematik erfahrene Leser gerade den Eindruck bekommen, es sei letzterer gemeint.

40 Manche der rabiatischen oder gar diffamierenden Reaktionen auf meinen *F.A.Z.*-Artikel vom 30. Juni 2022 basieren auch darauf, dass mir – vielleicht auf Grund der von der Redaktion gewählten Überschrift des online-Artikels – eine Missbilligung sämtlicher Bachelorabschlüsse unterstellt wurde.

41 Die große Vielfalt der – wie bereits gesagt – schon jetzt existierenden grundständigen sowie komplementären Studiengänge mit einem Bachelor-Master-Abschluss sind ebenfalls auf der Webseite des DJFT einsehbar, vgl. <https://www.djft.de/studium/> (letzter Zugriff 02.12.2022) unter „Studienangebote“.

42 DJFT 2007/I Nr. 6.

43 DJFT 2010/I Nr. 1.

44 Vgl. exemplarisch die Richtlinie des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft zur Anrechnung von Kompetenzen an der Universität Bayreuth.

45 Exemplarisch hierzu § 24 Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“.

3. Konsequenzen der Einführung eines „integrierten“ Bachelors

Würde man aber neben den ohnehin schon bestehenden diversen Bachelorstudiengängen einen weiteren, flächendeckenden, allgemeinen Bachelorstudiengang – mit dem Ziel „Bachelor of Laws“ – in den Studiengang Rechtswissenschaft – mit dem Ziel „Erste Juristische Prüfung“ – implementieren, müssten, ungeachtet der mit einer solchen „Vermischung“ zweier an sich autonomer Studiengänge verbundenen hochschulrechtlichen Fragen, konsequenterweise auch alle entsprechenden Vorgaben des Modularisierungs- und Notenvergabeprozesses sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit eingehalten werden. Dies bedeute nicht nur eine zusätzliche Belastung für die Verwaltung der Fakultäten,⁴⁶ sondern ebenso zusätzlichen Lern- und Prüfungsdruck für die Studierenden: Die unter Studierenden verbreitete Idee, man könne einen solchen „integrierten“ Bachelor of Laws quasi nebenbei durch das Bestehen der „Großen Übungen“, der vergleichsweise in Anzahl überschaubaren und in den Modalitäten der Prüfungsdurchführung weniger streng organisierten Abschlussklausuren des jetzigen, auf die Staatsprüfung ausgerichteten Studiums sowie der Ableistung einer (ohnehin kaum vergleichbaren) Schwerpunktbereichsleistung⁴⁷ erwerben, basiert auf Unkenntnis oder mindestens Unterschätzung der bürokratischen Anforderungen des Bachelorsystems.⁴⁸ Dieses ist nämlich ein durchreguliertes, von der Erbrin-

gung von modularisierten und regelmäßigen Studienleistungen in Höhe von mindestens 180 ECTS-Punkten gekennzeichnetes System.⁴⁹ Diese Anforderungen gelten für alle Fakultäten und sind normalerweise Voraussetzung für die Akkreditierung eines jeden Bachelors, ohne den auch kein Master möglich ist. Sie sind aber kaum kompatibel mit der jetzigen Struktur des Jura-Studiums, welches die Abschlussklausuren und Zwischenprüfungen als Propädeutikum zum Examen bzw. als Kontrolle für die Studierenden hinsichtlich ihrer eigenen Vorbereitung,⁵⁰ nicht als definitive Entscheidung über das Erwerben eines Abschlusses begreift, und daher sich eine gewisse Freiheit und Großzügigkeit in der Gestaltung und Durchführung der Leistungskontrollen erlauben kann. Trotz der Einführung von Leistungskontrollen in unterschiedlichen Formen in beinahe allen juristischen Fakultäten bleibt das Jura-Studium, gerade weil es nicht in das Bologna-System integriert ist, im Vergleich zu anderen universitären Studiengängen weniger streng reglementiert. Auch die „großen Übungen“ sind gegenwärtig nicht als definitive Entscheidung über das Erwerben eines Abschlusses konzipiert und deswegen grundsätzlich beliebig oft wiederholbar. Die Prüfungen im Bologna-System sind dagegen in der Regel nur begrenzt wiederholbar; das Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.⁵¹ Mit der flächendeckenden Einführung eines integrierten Bachelors ginge also zum einen einher, dass jede einzelne Prüfungsleistung in die Bildung einer Gesamtnote einfließen würde und jede Teilleistung im

46 Dass das keine bloße Befürchtung ist, zeigt der Appell des Dekans der HU Berlin v. 19.05.2021, abrufbar unter: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sp/2015/llb> (letzter Zugriff 02.12.2022). Nach diesem haben zwar alle „formal das Recht“, den Bachelor zu beantragen; weil der Verwaltungsaufwand zur Ausstellung der Bachelorzeugnisse aufgrund der geltenden Vorschriften erheblich ist, „ohne dass die Fakultät dafür weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen kann“, wird aber darum gebeten, ein solches Zeugnis nur im Ausnahmefall zu beantragen, damit es nicht zu „unbeabsichtigten für alle Studierende der Fakultät nachteiligen Folgen“ kommt, da „andere wichtige Arbeiten im Prüfungsbüro (Prüfungscoordination, Leistungsverbuchungen, Beratungen) verzögert oder eingeschränkt werden“.

47 In diesem Zusammenhang könnte sich dann die Frage stellen, wie sich die Heranziehung der Leistungen des Schwerpunktbereichs zum Erwerb des integrierten Bachelors auf die Diskussion über die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung auswirken wird. Gelten die Leistungen und die Ergebnisse des Schwerpunktbereichsstudiums auch als Leistungen zum Zweck des Erwerbs des Bachelors, würden sie zweimal verwertet werden, für die Note des Bachelors und für die Note der Ersten Juristischen Prüfung. Unabhängig von hochschul- und prüfungsrechtlichen Profilen, die zu eruierten wären, könnte dies Wasser auf die Mühlen der Gegner der Gesamtnote sein.

48 Aus manchen Gesprächen mit Studentenvertretungen gewinnt man zum Teil den Eindruck, dass in deren Vorstellung mit dem

Bachelor eigentlich eine amtliche Form der Anerkennung der üblicherweise auf dem Weg zum Staatsexamen bestandenen Leistungskontrollen (Zwischenprüfungen, Abschlussklausuren, Schwerpunktbereichsleistungen usw.) intendiert ist, ein Gesamtzeugnis mit Vordiplom-Charakter (das übrigens zu dem Dipl. Jur.-Titel passen würde, den so gut wie alle Fakultäten nach der bestandenen Ersten Juristischen Prüfung verleihen) als amtliche Zertifizierung dafür, dass man auf dem richtigen Weg zur Staatsprüfung ist. Es fällt aber schwer zu glauben, dass ein solcher Bachelor sui generis hochschulrechtlich möglich sein könnte und durch die Wissenschaftsministerien ausgerechnet für die Juristen, die sich erfolgreich gegen das Bologna-System gestemmt hatten, durchgewunken würde.

49 § 8 Abs. 2 S. 1 Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 07.12.2017).

50 Das Bestehen der diversen Leistungskontrollen und der Übungen ist sinnvoll und ausreichend im Hinblick auf das Examen, verschafft aber nicht die für die Ausübung eines juristischen Berufs notwendigen Kompetenzen, auch dann nicht, wenn zusätzlich eine Haus- oder Seminararbeit im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums als Bachelorarbeit geschrieben werden muss.

51 Vgl. etwa Art. 17 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge; auch das ist aber nicht einheitlich geregelt.

Zeugnis aufgeführt würde.⁵² Zum anderen würde dadurch das zusätzliche Risiko geschaffen, dass das mehrmalige Nichtbestehen früh zum Ausschluss vom Studium führen könnte. Inwieweit hierdurch die Stressbelastung im Studium und der Prüfungsdruck gesenkt wäre, erschließt sich nicht.⁵³

Das alles liegt sicher nicht im wohlverstandenen Interesse der Studierenden; Ziel der juristischen Ausbildung sollte kein „Ausieben“ durch strengere Reglementierung bereits in den unteren Semestern sein;⁵⁴ schließlich gibt es genügend Studierende, die eine gewisse Zeit brauchen, um die Denkweise, Grundstrukturen und Techniken sowohl des Studiums als auch des Rechtssystems zu verstehen und daher im Grundstudium noch mäßige Ergebnisse erzielen, bis sich die Mosaiksteine zu einem Gesamtbild zu fügen beginnen, das die Einheit der Rechtsordnung vor dem geistigen Auge zeigt, was sich am Ende in einer guten Examensnote niederschlägt⁵⁵. Vielmehr sollten wir immer mehr und immer bessere Juristen und Juristinnen ausbilden, die gleichwohl Freude am und Erfolg im Studium und in der

Staatsprüfung haben. Das gelingt nur – wie oben ausgeführt – durch inhaltliche Maßnahmen.

4. Einige nicht überzeugende Argumente

Das Argument, dass ein integrierter Bachelor die internationale Mobilität der Studierenden erleichtern würde, ist uns bereits aus dem Bologna-Prozess bekannt. Tatsächlich sind die Juristen und Juristinnen im Vergleich zu anderen Studiengängen aber nicht weniger mobil, im Gegenteil.⁵⁶ Darüber hinaus zeigen statistische Erkenntnisse, dass die Umstellung auf das Bachelor-Master-System in anderen Studiengängen nicht zu einer Steigerung der internationalen Mobilität beigetragen hat.⁵⁷

Auch die Behauptung, die juristischen Fakultäten erreichten zunehmend potentielle Studieninteressierte nicht, weil diese von den Examensbedingungen abgeschreckt würden, widerspricht der Gesamtstatistik der Studienanfänger in der Rechtswissenschaft und lässt die Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen – wie des demographischen Rückgangs oder zuletzt der Corona Pandemie – vermissen.⁵⁸ Jedenfalls bleiben

52 Das führte überdies zu der Frage nach einer – einheitlichen? – Umrechnung der rechtswissenschaftlichen Klausurpunkte auf das Notenschema in den Bachelor-Master-Studiengängen. An der Universität des Saarlandes führen z. B. 9 Klausurpunkte „nur“ zu einer 2,7 in der Bologna-Notenskala; ebenso an der HU Berlin. An der Universität Bremen oder der Universität in Frankfurt wäre es bereits eine 2,3.

53 Übrigens gehörte damit wohl die bekannte, wenn nicht vertraute Taktik „4 gewinnt“ der Vergangenheit an.

54 Nach *Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider*, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura. Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014. DZHW-Projektbericht, 2017, S. 19 verlassen 56 Prozent der Jura-Studienabbrecher das Studium innerhalb der ersten vier Semester, ein Anteil von 27 Prozent bricht das Studium nach dem zehnten Semester ab. Damit exmatrikulieren sich die Studienabbrecher in der Rechtswissenschaft durchschnittlich nach 6,8 Semestern, während der universitäre Durchschnitt bei 5,2 Semestern liegt. Als Grund für den späteren Abbruch im Studiengang der Rechtswissenschaft vermuten die Autoren der Studie den Umstand, dass es „an Faktoren fehlt, die einen solchen Prozess (Entscheidungsprozess, der zum Studienabbruch führt) beschleunigen, wie z. B. Leistungsanforderungen oder Praxiserfahrungen“, vgl. Projektbericht, S. 23.

55 Obgleich der spätere Studienabbruch, der im Jura-Studium oft angeprangert wird, grundsätzlich als Nachteil anzusehen ist, weil sich damit die Zeit für ein anderes Studium und für das Ergreifen eines anderen Berufs in die Länge zieht, bietet gerade die weniger ausgeprägte Reglementierung des jetzigen Jura-Studiums im Vergleich mit den Bachelorstudiengängen die Möglichkeit, länger im Ausbildungssystem zu bleiben und daher länger die Chance ergreifen zu können, zur erfolgreichen Staatsprüfung zu kommen.

Vgl. *Mühlenweg/Sprietsma/Horststräter* (Hrsg.), Humankapitalpotenziale der gestuften Hochschulabschlüsse in Deutschland: Auswertungen zu Studienbeteiligung, Studienabbrüchen, Mobilität und Eingangsselektion, 2010, die darauf hinweisen, dass ein längerer Entscheidungsprozess „auch zusätzliche intervenierende Möglichkeiten eröffnen, einen Studienabbruch gegebenenfalls noch abzuwenden“ (S. 24).

56 *Woisch/Willige* (Hrsg.), Internationale Mobilität im Studium 2015, Ergebnisse der fünften Befragung deutscher Studierender zur studienbezogenen Auslandsmobilität, DAAD und DZHW Projektbericht.

57 *Mühlenweg/Sprietsma/Horststräter* (Hrsg.), Humankapitalpotenziale der gestuften Hochschulabschlüsse in Deutschland: Auswertungen zu Studienbeteiligung, Studienabbrüchen, Mobilität und Eingangsselektion, 2010, S. 9 zu den MINT-Fächern; *Winter*, Die Revolution blieb aus: Überblick über empirische Befunde zur Bologna-Reform in Deutschland, in: *Nickel* (Hrsg.), Der Bologna Prozess aus Sicht der Hochschulforschung, Analysen und Impulse für die Praxis, S. 24; *Nickel*, Zwischen Kritik und Empirie – Wie wirksam ist der Bologna-Prozess?, in: *Nickel* (Hrsg.), Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung, Analysen und Impulse für die Praxis, S. 12.

58 Auch die Gesamtstatistiken der Studienanfänger sind auf der Webseite des DJFT abrufbar: Die Zahlen der Studienanfänger schwanken – freilich in universitären Vergleich immer auf höchsten Niveau – von 13.856 im Jahrgang 2008/2009 über 15.999 im Jahrgang 2009/2010 zu 23.399 im Jahrgang 2010/2011, von 18.502 im Jahrgang 2012/2013 zu 20.225 im Jahrgang 2013/2014, von 19.843 im Jahrgang 2014/2015 zu 21.131 im Jahrgang 2017/2018 und von 20.018 im Jahrgang 2018/2019 zu 19.831 im Jahrgang 2019/2020 sowie 19.442 im Jahrgang 2020/2021.

die rechtswissenschaftlichen Fakultäten unter den studierendenstärksten Fakultäten.⁵⁹

Es ist zudem nicht der integrierte Bachelor als „Zwischenabschluss“, der dazu geeignet ist, eine soziale und damit chancenungleiche Selektion durch den Studiengang Erste Juristische Prüfung zu verhindern, wie behauptet wird.⁶⁰ Die Auswirkungen der Herkunft und sozialer Netzwerke⁶¹ im Staatsexamen werden dadurch keineswegs angegangen, sondern drohen sogar noch verstärkt zu werden, wenn künftig auf einen angeblich berufsqualifizierenden dreijährigen Abschluss als Trostpflaster verwiesen werden kann. Es ist nämlich die Gefahr nicht zu unterschätzen, dass Studierende, die Volljuristen werden könnten – und diese werden dringend gebraucht – die Fokussierung auf das Ziel Staatsprüfung verlieren und (aufgrund persönlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Lebensumstände) der Versuchung erliegen könnten, sich mit dem integrierten Bachelor zufrieden zu geben, statt weiter die Staatsprüfung anzustreben (ggf. durch Wiederholung), in der (irrtümlichen) Auffassung, auch damit einen für den Arbeitsmarkt attraktiven juristischen Abschluss erworben zu haben. Erst recht wird auch die Quote der Repetenten und damit die

Zahl derer, die in einem zweiten oder dritten Versuch Erfolg haben könnten, sinken.

Es ist die inhaltliche Verbesserung des universitären Studiums und der Ausbau der universitären – und damit nichtkommerziellen – Examensvorbereitung, wie vom DJFT vorgeschlagen, die zur Wahrung der sozialen Gerechtigkeit des Studiums beiträgt. Der „integrierte LL.B.“ spiegelt nicht nur dem Markt, sondern auch und vor allem den Studierenden die Illusion einer arbeitsqualifizierenden juristischen Qualifikation vor, die eher Beschäftigungen auf unspezialisierten Tätigkeitsebenen mit entsprechender Bezahlung ermöglichen dürfte.

An die Notwendigkeit der sozialen Gerechtigkeit der juristischen Ausbildung knüpft nämlich die Frage nach den beruflichen Perspektiven an, die ein solcher „integrierter LL.B.“ den Studierenden eröffnen würde. Erdacht für diejenigen, die die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden haben, würde ein solcher Abschluss – jedenfalls noch⁶² – nicht für die klassischen juristischen Berufe wie Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt qualifizieren. Da die Studienanfänger bereits heute entscheiden können, ob sie den Weg des klassischen, auf der Staatsprüfung basierten Jura-Studiums

59 Da das Statistische Bundesamt die Anzahl der Studierenden nur nach Fächergruppen liefert, in denen die Rechtswissenschaft zusammen mit den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufgelistet ist, wurden die Beispiele aus den im Internet zugänglichen Daten einzelner Universitäten, nicht alle veröffentlichten die Studierendenzahlen, recherchiert; man beachte, dass manche Fakultäten (z. B. die philosophisch-historisch-philologischen oder die naturwissenschaftlichen, oder die psychologische-sportwissenschaftlichen usw.) anders als die juristischen, die im Wesentlichen nur den Studiengang Rechtswissenschaft anbieten, diverse Studiengänge beinhalten: Augsburg (SoSe 2022): Juristische Fakultät: 2.883, Medizinische Fakultät: 264, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät: 2.912, Philologisch-Historische Fakultät: 4.756; Bielefeld (WiSe 2018/19): Rechtswissenschaft: 1.560, Soziologie: 1.173, technische Fakultät: 1.285, Wirtschaftswissenschaften: 781, Physik: 903; Bochum (WiSe 2021/22): Juristische Fakultät: 4.317, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft: 3.424, Fakultät für Sozialwissenschaft: 2.024, medizinische Fakultät: 3.361; Erlangen (WiSe 2021/22): Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 9.683, Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie: 9.241, Medizinische Fakultät: 4.245, Naturwissenschaftliche Fakultät: 5.444; Frankfurt a. M. (WiSe 2021/22): Rechtswissenschaft: 4.597, Wirtschaftswissenschaften: 5.794, Gesellschaftswissenschaften: 4.105, Neuere Philologien: 4.393, Medizin: 4.160, Psychologie und Sportwiss.: 1.837; Frankfurt/Oder (SoSe 2022): Juristische Fakultät: 1.480, Kulturwissenschaftliche Fakultät: 1.317, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 1.433; Freiburg (SoSe 2022): Rechtswissenschaftliche Fakultät: 2.289, Theologische Fakultät: 286, Wirtschafts- u. Verhaltenswissenschaftliche Fakultät: 2.710, Medizinische Fakultät: 4.155, Philologische Fakultät: 1.857, Technische Fakultät: 2.215; Gießen (SoSe 2022): Rechtswissenschaft: 2.033, Wirtschaftswissenschaft: 1.422, Anglistik: 1.086, Psychologie/Sport: 1.754, Humanmedizin: 2.725; Göttingen (WiSe 2021/22): Juristische Fakultät: 2.865, Phi-

losophische Fakultät: 4.633, Fakultät für Mathematik und Informatik: 1.428, Fakultät für Physik: 1.109, Fakultät für Biologie und Psychologie: 2.687, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 3.980, Fakultät für Chemie: 751, Medizinische Fakultät: 3.851; Greifswald (SoSe 2022): Rechtswissenschaft: 1.131, Betriebswirtschaftslehre: 849, Medizin: 1.586, Geschichte: 276, Deutsch: 494, Amerikanistik: 305, Psychologie: 412; Heidelberg (SoSe 2022): Juristische Fakultät: 2.695, Theologische Fakultät: 628, Medizinische Fakultät: 4.522, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften: 2.433, Fakultät für Mathematik und Informatik: 1.641; Jena (WiSe 2019/20): Rechtswissenschaftliche Fakultät: 1.406, Theologische Fakultät: 123, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 1.557, Philosophische Fakultät: 3.413, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften: 3.788, Fakultät für Mathematik und Informatik: 869, Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät: 1.397, Medizinische Fakultät: 2.591; Leipzig (WiSe 2019/20): Juristenfakultät: 2.948, Theologische Fakultät: 595, Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften: 3.019, Philologische Fakultät: 4.559, Erziehungswissenschaftliche Fakultät: 3.180, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie: 2.647, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: 2.083, Medizinische Fakultät: 3.394, Fakultät für Mathematik und Informatik: 2.243, Fakultät für Chemie und Mineralogie: 909.

60 So unzutreffend iur.reform, Reformoptionen/Integrierter Bachelor/Pro Nr. 3, abrufbar unter: <https://iurreform.de/reformoptionen/> (letzter Zugriff 02.12.2022).

61 Vgl. hierzu Towfigh/Traxler/Glöckner (Hrsg.), Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2/2018, S. 115 ff.; sowie bereits dies., Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen. Eine empirische Analyse, ZDRW 1/2014, S. 8 ff.

62 Zu den gefährlichen Auswirkungen eines solchen Abschlusses für das System des Staatsexamens s. u. sub IV. 2.

wählen möchten oder sich lieber in einen spezialisierten Bachelor-Master-Studiengang an einer Universität bzw. in einen Bachelor of Laws-Studiengang einer Fachhochschule einschreiben und so die Möglichkeit haben, einen Abschluss – ggf., bei den spezialisierten universitären Bachelors, auf dem Weg zum Staatsexamen – zu erwerben, besteht aus universitärer Sicht kein Grund, hier ein Konkurrenzverhältnis entstehen zu lassen. Mit der flächendeckenden Einführung eines unspezialisierten integrierten Bachelor of Laws an Universitäten würden diese mit dem bereits bestehenden breiten Angebot von juristisch orientierten Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen konkurrieren, ohne dass sich hierfür ein Bedürfnis auf dem Markt erkennen lässt. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass gerade die spezialisierten universitären Bachelors von einem integrierten Bachelor Konkurrenz bekämen.

IV. Zur Bedeutung der deutschen juristischen Ausbildung

1. Eigenschaften und Funktion

Das Ideal des sog. Volljuristen, der die wissenschaftliche Phase an der Universität und die Praxisphase im Referendariat durchlaufen hat, der für alle Juristen und Juristinnen einheitliche Weg, ist in Europa keineswegs der Regelfall. Gerade aber die von diesem Modell gesicherte Qualität der deutschen Juristenausbildung stellt eine essentielle Voraussetzung für den wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Erfolg der Bundesrepublik dar.

Es ist für die nicht (nur) in Deutschland ausgebildete Beobachterin immer wieder überraschend, festzustellen, wie wenig bei der Analyse und Beurteilung der juristischen Ausbildung der Zusammenhang zwischen der Ausbildung und ihren Auswirkungen auf die deutsche

Wirtschaft und Gesellschaft durch die seit Jahrzehnten von ihr hervorgebrachten Juristen und Juristinnen, die in der Verwaltung, den Gerichten und weiteren Organen der Rechtspflege tätig sind, gewürdigt wird. Dabei würde z. B. für die Beurteilung der Qualität der medizinischen Versorgung niemand die Bedeutung der medizinischen Ausbildung bestreiten.

Der Rekurs auf Gerichte und ihre Fähigkeit, Prozesse innerhalb absehbarer Zeit und unter Wahrung der Rechte der Parteien zu Ende zu führen sowie die Verlässlichkeit der Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern sind ein Vertrauensbeweis in den Rechtsstaat, der den Zusammenhalt innerhalb der deutschen Gesellschaft erheblich prägt. Die juristische Ausbildung mit ihrem Charakteristikum der Verbindung zwischen Rechtsforschung und Rechtspraxis stellt einen großen Standortvorteil dar, denn der juristische Diskurs auf Augenhöhe unter den Beteiligten stärkt die Rechtssicherheit gleichermaßen wie die Rechtsstaatlichkeit.⁶³

In anderen europäischen Rechtsordnungen basiert das Studium auf einzelnen Leistungen, die innerhalb von vier oder – nach „Bologna“ – fünf Jahren⁶⁴ in den diversen Fächern erbracht werden und deren Noten insgesamt zum Abschluss führen. Typische Konsequenz dieser Studienorganisation ist, dass am Ende des Studiums weitestgehend vergessen ist, was am Anfang gelernt wurde. Da aber selbstverständlich auch in diesen Ausbildungssystemen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung gilt, können die klassischen juristischen Berufe erst ausgeübt werden, wenn man eine – nicht einheitlich vom Staat, sondern von dem jeweiligen juristischen Berufsstand organisierte – Prüfung bestanden hat, in der alle Fächer, schriftlich und mündlich, abgefragt werden.⁶⁵ Der Unterschied zur deutschen juristischen Ausbildung liegt also darin, dass in Deutschland schon die

63 Der Umstand, dass der DJFT zu seinem hundertjährigen Jubiläum in Karlsruhe, der „Hauptstadt des Rechts“, in Zusammenarbeit mit dem Bundesverfassungsgericht getagt hat, wollte als Zeichen der für die deutsche Rechtswissenschaft typischen und fruchtbaren Verbindung zwischen Rechtsforschung und Rechtspraxis dienen.

64 So etwa in Frankreich und Spanien mit jeweils fünf Jahren Studiendauer, vgl. für Spanien Real Decreto 822/2021 sowie für Frankreich Art. L611-1 ff. Code de l'éducation. Auch in Italien dauert das Studium nach „Bologna“ fünf Jahre, wobei man nach einer ursprünglichen Umstellung auf das „3+2-System“ ziemlich schnell zum einheitlichen Studium zurückgekehrt ist, weil die Fülle des Stoffs, der für einen arbeitsqualifizierenden dreijährigen Abschluss als notwendig erachtet wurde, dessen Studierbarkeit praktisch unmöglich machte. Ein Bachelor („laurea breve“) wird in manchen Fakultäten noch angeboten, die absolute Mehrheit der Studierenden entscheidet sich aber für das normale fünfjährige Studium. Ähnliches lässt sich für die Schweiz sagen: Dort wurde die Umstellung auf das Bachelor-Master-System vor mehr als einem Jahrzehnt insbesondere von den Gerichten und

der Anwaltschaft mit dem Argument kritisiert, die Absolventen und Absolventinnen seien zu wenig auf die Praxis vorbereitet, und mündete in eine inzwischen umgesetzte Studienreform, die erhebliche strukturelle Änderungen mit sich brachte und letztlich den Bachelor-Master-Studiengang wiederum als Einheit konzipiert hat.

65 Zum Beispiel in Spanien nach Art. 301.3 Ley Orgánica 6/1985 für die Richter- und Staatsanwaltschaft, nach Art. 2, 3 Ley 34/2006 für die Anwaltschaft; in Frankreich nach Art. 14 ff., insb. Art. 17 Ordonnance n° 58-1270 du 22 décembre 1958 portant loi organique relative au statut de la magistrature und Décret n°72-355 du 4 mai 1972 relatif à l'Ecole nationale de la magistrature für die Richter- und Staatsanwaltschaft sowie Art. 42 ff. Décret n°91-1197 du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat bzw. Arrêté du 17 octobre 2016 fixant le programme et les modalités de l'examen d'accès au centre régional de formation professionnelle d'avocats für die Anwaltschaft; in Österreich nach § 26 i. V. m. § 174 RStDG für die Richter- und Staatsanwaltschaft und §§ 1, 2, 3 Rechtsanwaltsordnung für die Anwaltschaft.

66 In Spanien gem. Art. 4.3, 6 Ley 34/2006; in Frankreich gem.

Universität mit ihrem wissenschaftlichen Anspruch zusammen mit den Landesprüfungsämtern für eine einheitliche Prüfung zuständig ist.

Zusätzlich zu dem universitären Abschluss muss in den anderen europäischen Ländern anschließend ein meist zweijähriges – nicht vom Staat finanziertes – Praktikum oder ein selbst zu finanzierender Vorbereitungskurs in *einem* der juristischen Berufe absolviert werden,⁶⁶ an dessen Ende ein Examen zu bestehen ist. Anders als die deutsche Zweite Juristische Prüfung qualifiziert dieses aber nur für den jeweiligen juristischen Beruf und wird von dem entsprechenden Berufsstand organisiert und an dessen Marktbedarf ausgerichtet. Das ist die notwendige Konsequenz der Überlassung der juristischen Ausbildung (vor allem für die Anwaltschaft) an den jeweiligen Berufsstand. Die ebenfalls schon in der Vergangenheit geführte Diskussion über die „Spartenausbildung“ hat die Schwäche einer solchen Ausbildung gezeigt.⁶⁷ Die „gleiche Augenhöhe“ zwischen Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, die typisch für die deutschen Juristen und Juristinnen ist, würde verloren gehen. Das gegenseitige Verständnis der juristischen Berufe, welches sich daraus ergibt, dass jeder Jurist für eine gewisse Zeit auch die Arbeitserfahrung desjenigen, der ihm jetzt gegenübersteht, gemacht hat, wäre nicht mehr vorhanden. Auch der Wechsel von einem juristischen Beruf in einen anderen wäre, wenn überhaupt praktisch noch möglich, jedenfalls erheblich erschwert. Sicherlich würde der Staat Kosten sparen, würde er nur den eigenen Nachwuchs ausbilden. Diesem Argument, das in der Vergangenheit manchmal vorgebracht wurde, sollte aber nicht mehr Gewicht beigemessen werden als den inhaltlichen Gründen, die gegen eine „Spartenausbildung“ und eine Überlassung der Ausbildung an die Berufsstände sprechen.

Die deutsche juristische Ausbildung unterscheidet sich von derjenigen im europäischen Ausland also nicht, wie häufig behauptet, durch ihre Dauer, sondern vor allem durch das Ideal des Volljuristen und die Tatsache,

dass das Referendariat vom Staat finanziert wird. Damit hat die juristische Ausbildung in Deutschland einen stark sozial integrierenden und demokratisierenden Charakter, den es zu bewahren und nicht aufs Spiel zu setzen gilt.

2. Gefährdung des Staatsexamens

Trotz Beteuerung des Gegenteils würde die Einführung des integrierten Bachelors eine grundlegende Gefahr für das System des juristischen Staatsexamens und damit für das Ideal des Volljuristen darstellen. Die Zahl derjenigen, die nur einen integrierten Bachelor besitzen würden und daher keinen Zugang zu den reglementierten juristischen Berufe hätten, würde in wenigen Jahren – aus den oben diskutierten Gründen – prozentual beachtlicher sein als die Anzahl derjenigen, die das Examen heute definitiv nicht bestehen.⁶⁸ Es ist anzunehmen, dass alle diese Bachelor-Absolventen durch politischen oder sogar juristischen Druck versuchen werden, sich mit ihrem Abschluss mindestens durch Öffnung des Rechtsberatungsmarkts eine attraktivere Arbeitsperspektive zu verschaffen; für den Staatsdienst wird es vermutlich einfacher sein, am Staatsexamen als Voraussetzung festzuhalten. Das würde zu einer Aufweichung der Zugangsvoraussetzungen in diesem Bereich führen. Die Konsequenz, minderqualifizierte Absolventen in der Anwaltschaft, wäre vor dem Hintergrund des durch das Scheitern bei der Staatsprüfung bewiesenen Mangels an ausreichenden Rechtskenntnissen gegenüber dem Rechtsrat suchenden Bürger nicht zu verantworten. Überhaupt besteht, angesichts des Umstandes, dass in wenigen Jahren viele Juristen und Juristinnen (die sogenannten Baby-Boomer) in Rente gehen werden, die Gefahr, dass die Idee aufkommt, die regulierten juristischen Berufe für die Absolventen mit einem integrierten Bachelor zu öffnen. Gerade diejenigen, die heute sagen, der integrierte Bachelor will und wird das Staatsexamen nicht in Frage stellen, werden dann erklären, es lohne sich nicht, beim Staatsexamen zu bleiben, wenn schon

Art. 58 Arrêté du 17 octobre 2016 fixant le programme et les modalités de l'examen d'accès au centre régional de formation professionnelle d'avocats; in Österreich gem. § 2 Rechtsanwaltsordnung.

67 Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickel-

ten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes, v. 31.03.2011, KOA-Bericht 2011 (Bologna).

68 Zumal die Existenz eines Bachelor-Abschlusses zur Fortsetzung des Jura-Studiums auch Studierende veranlassen könnte, die heute im dritten oder vierten Semester aufgrund der gemachten Erfahrungen zum Schluss kommen, dass das Jura-Studium ihnen doch nicht gefällt und sich daher anderen Fächern mit besserem Erfolg und größerer Zufriedenheit zuwenden.

69 Schließlich ist dem Bologna-System immanent, dass einem

ein berufsqualifizierender juristischer Abschluss verliehen wird.⁶⁹ In der Tat ist es wenig glaubhaft, dass zwei grundverschiedene Systeme – das auf den Bachelor/Master gerichtete und daher auf vielen einzelnen Prüfungen, die zum Abschluss führen, basierende und das auf die Staatsprüfung gerichtete und daher auf dem Modell des Einheitsjuristen basierende – auf Dauer nebeneinander koexistieren können: Wer den flächendeckenden Bachelor fordert, wird Bologna bekommen. *Respice finem*: Der „integrierte LL.B.“ kann aus diesem Grund der Einstieg in den Ausstieg aus dem Staatsexamen werden.

V. Schlusswort

Ziel der deutschen juristischen Ausbildung ist, die angehenden Juristen und Juristinnen zum kritischen Denken zu erziehen, zur reflektierten Erfassung des juristischen Systems zu führen und zur konsequenten, logischen und nachvollziehbaren Anwendung von Normen und Prinzipien auszubilden. Das erfolgreiche Absolvieren der Staatsexamina soll das unter Beweis stellen, denn die Studierenden von heute werden auch künftig eine zentrale Rolle für den demokratischen Zusammenhalt der Gesellschaft einnehmen und oft schwierige, folgenreiche Entscheidungen treffen müssen.

Die Diskussion über den Prüfungsdruck und den Angstabbau während des Studiums ist ernst zu nehmen und muss intensiv geführt werden. Deswegen hat der DJFT in seinen beiden letzten Versammlungen nochmals Probleme der juristischen Ausbildung identifiziert, Perspektiven diskutiert und Lösungen beschlossen, die durch die Verbesserung der Studienbedingungen nicht nur in der Lage sind, jenen Ängsten und jenem Druck

entgegenzutreten, sondern auch den hohen Anforderungen und aktuellen Aufgaben der Ausbildung Rechnung zu tragen und diese weiterhin in die Lage versetzen, die Erwartungen von Staat und Gesellschaft verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dem Prüfungsdruck und den Ängsten der Studierenden allein mit der Einführung eines zusätzlichen Bachelor-Abschlusses zu begegnen, greift zu kurz, verkennet die Herausforderungen der juristischen Ausbildung und droht mehr Probleme zu schaffen als zu lösen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Diskussion, die in die breite (juristische) Öffentlichkeit zu tragen mir gelungen ist, von der Fixierung auf den integrierten Bachelor löst und uns ermöglicht, gemeinsam Verbesserungen im aktuellen System zu erreichen, um so weiterhin die Qualität der deutschen Juristenausbildung aufrecht zu erhalten.

Prof. Dr. Dr. h. c. Tiziana Chiusi ist nach Forschungs- und Lehrtätigkeit an den Universitäten Padua, Rom, München und Tübingen seit 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung an der Universität des Saarlandes und seit 2019 Direktorin des dortigen Instituts für Europäisches Recht. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bürgerlichen Recht, Römisches Recht und in der Rechtsvergleichung. Sie ist u. a. Mitherausgeberin des Corpus der Römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei der Mainzer Akademie der Wissenschaften, Kommentatorin im Staudinger-Kommentar und seit 2020 Vorsitzende des DJFT.

Bachelorstudiengang ein Masterstudiengang folgt. Es ist daher durchaus naheliegend, dass einem allgemeinen Bachelor of Laws ein allgemeiner Master of Laws folgen wird. Der Abschluss Erste Juristische Prüfung wird aber mit der ebenfalls bestehenden möglichen Beantragung des akademischen Titels eines Dipl. Jur., gegenwärtig mit einem Master äquivalent bewertet. Umgekehrt

wird man argumentieren können, dass ein von einer juristischen Fakultät verliehen Master of Laws-Titel, der einem Bachelor of Laws folgt, dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung äquivalent sei.